Ergänzende Einkaufsbedingungen

der AUDI AG, Audi Hungaria Zrt., AUDI Bruessels s.a. n.V. für Anlagen

1. Vertragsbestandteile:

- Die Bestellung des Auftraggebers
- Verhandlungsprotokolle (sofern vereinbart) (siehe Kopftext zB. Audi Verhandlungsfax; Audi Verhandlungsprotokoll)
- die Abweichungen und Ausschlüsse vom Lastenheft („deviations-and-exclusions-fromspecification", Formblatt siehe mgU);
- die Bestätigung des Anbieters (Lastenheft) und sonstiger Schriftverkehr vor Auftragserteilung, sofern dieser ausdrücklich als geltend vereinbart wird. Hierbei gilt vorranging die zeitlich aktuellere Erklärung.
- Eventuell zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bestehende Rahmenvereinbarungen, sofern diese ausdrücklich als geltend vereinbart werden
- Der projektspezifische Teil III des Lastenheftes
- Der technologiespezifische Teil II des Lastenheftes
- Der allgemeine Teil I des Lastenheftes: Abschnitt „Allgemeine Vertragsbedingungen für Anlagen"
- Der allgemeine Teil I des Lastenheftes, sonstige Abschnitte
- Die ergänzenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers
- Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers
- Die im Lastenheft genannten mitgeltenden Unterlagen, insbesondere Betriebsmittelvorschriften, Normen, Richtlinien sowie sonstige Standards des Auftraggebers
- Die einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere DIN-Normen (hierbei ist der Stand bei Abgabe des letzten vertragsrelevanten Angebotes maßgebend)
- Der allgemein anerkannte Stand der Technik (hierbei ist der Stand bei Abgabe des letzten vertragsrelevanten Angebotes maßgebend)
- Technische Beschreibung des Angebotes

Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorgenannte Rangfolge, es sei denn ein nach der Rangfolge diesen ergänzenden Einkaufsbedingungen vorgehender Vertragsbestandteil trifft eine andere Rangfolge. Dann gilt diese und verdrängt die Rangfolgeregelung in den ergänzenden Einkaufsbedingungen.

2. Einhaltung des Lastenhefts:

Der Auftragnehmer hat das Lastenheft in vollem Umfang bei seiner Angebotsgestaltung berücksichtigt. Im Angebot sind sämtliche Leistungen enthalten, die zur Erfüllung der Forderungen aus dem Lastenheft erforderlich sind. Die auf Basis des Lastenhefts angebotenen Leistungen erfüllen vollständig (insbesondere im Hinblick auf Konzeption und Ausführung) die geforderte Funktion. Im Angebot sind sämtliche Leistungen enthalten, die zur Erfüllung der maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich sind. Der Lieferumfang entspricht in vollem Umfang den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen.

Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Lieferung frei von lackbenetzungs-störenden Substanzen ist und solche nicht emittieren.

3. Konventionalstrafe:

Bei einer von dem Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung kalendermäßig in den Vertragsbestandteilen bestimmter Termine (insbesondere die in diesem Verhandlungsprotokoll aufgeführten Termine) oder in sonstigen Fällen des Verzuges ist der Auftragnehmer je angefangener Kalenderwoche der Terminüberschreitung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes des verzögerten, oder wegen der Verzögerung nicht nutzbaren Leistungsumfanges bis zur Höhe von maximal 5 % des Auftragswertes verpflichtet. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Verzuges des Auftragnehmers den tatsächlichen Schaden gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Gegebenenfalls bereits geltend gemachte Vertragsstrafen sind entsprechend anzurechnen. Der Schadensersatzanspruch für Verzug ist in diesem Falle nicht auf maximal 5 % des Auftragswertes begrenzt.

4. Haftung:

Ansprüche des Auftraggebers aus Mängelhaftung verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen des Werkvertragsrechts. Die Verjährung beginnt mit der förmlichen Endabnahme des Leistungsumfangs des Auftragnehmers. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

5. Subunternehmer:

Bei Untervergabe vereinbarungsgemäß vom Auftragnehmer auszuführender Leistungen an Subunternehmer hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass hierdurch die Erfüllung der vereinbarungsgemäß vom Auftragnehmer übernommenen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt werden kann. Untervergaben sind vom Auftragnehmer anzumelden. Der Auftraggeber behält sich vor Subunternehmer abzulehnen. Der Auftraggeber wird nur in begründeten Fällen von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch machen.

6. Preise:

Die Leistungen des Auftragnehmers werden ausschließlich pauschal vergütet. Mit dem vereinbarten Pauschalpreis sind sämtliche Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfangs erforderlich sind, umfassend und endgültig abgegolten. Dies betrifft insbesondere die zur Erfüllung der Funktion erforderlichen Kosten und Aufwendungen (z. B. Projektmanagement, Konstruktion, Produktion, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme), die zur Termineinhaltung erforderlichen Kosten und Aufwendungen (z. B. Zuschläge) sowie sonstige Kosten und Aufwendungen (z. B. Auslöse, Hotel, Spesen).
Darüber hinaus gehende Einzelpreisaufschlüsselungen des Pauschalpreises dienen ausschließlich der Vorbereitung der Verhandlungen über den vor Auftragserteilung zu vereinbarenden Pauschalpreis, haben nach verbindlicher Vereinbarung des Pauschalpreises keine Auswirkungen auf dessen Geltung und werden im Falle der Auftragserteilung an den Auftragnehmer keine Geschäftsgrundlage, sofern nicht der Leistungsumfang des Auftragnehmers nachträglich geändert, erweitert oder eingeschränkt wird.
Ausgenomen hiervon sind separat vereinbarte Ersatzteilpreise. Der Auftraggeber behält sich vor, Nachtragsangebote gegen-zukalkulieren.

7. Weitergabe an Dritte:

Der Auftrag, ganz oder in Teilen, darf nicht ohne Einwilligung an Dritte weitergegeben werden. Sollte die Lieferung und Leistung durch Dritte erfolgen, ist die Abrechnung nur durch den Auftrag-nehmer zulässig.

8. Vorschriften für Arbeiten auf dem Werksgelände

Bezüglich der Arbeiten auf dem Werksgelände des Auftraggebers wird auf die dem Auftragnehmer bekannten Bedingungen und Vorschriften verwiesen. Dazu gehören insbesondere auch die "Sicherheitsgebote für die bei der Audi AG eingesetzten Fremdfirmen" einschließlich der zugehörigen Merkblätter. Die entsprechenden Regelungen sind vom Auftrag-nehmer auch an sämtliche Unterauftragnehmer weiterzugeben. Die Arbeiten sind in eigener Verantwortung und mit eigenem Werkzeug auszuführen.

Bei abladestelle Brüssel (Werkskennzeichen 46) gelten die folgenden Bestandteile des Lastenheftes der Audi Bruessels S.A./N.V.:
- allgemeine Bedingungen
- verwaltungstechnische Klauseln
- arbeiten mit Dritten
- Arbeitssicherheit und Umwelt

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass die maßgeblichen belgischen Vorschriften einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für die Meldepflicht ausländischer Arbeitnehmer im System limosa. Nähre Informationen findet man unter www.limosa.be.

9. Sonstiges

9.1 Sollten einzelne Bestimmungen der ergänzenden Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

9.2 Vertragssprache für den vorliegenden Leistungsumfang, die Bestellung und die zur Bestellung gehörigen Dokumente ist die deutsche Sprache, soweit schriftlich in der Bestellung nicht abweichend vereinbart. Für den Standort Brüssel gilt ergänzend begrenzt auf den jeweiligen Bestellumfang, dass für sonstige Vertragsdokumente mit Ausnahme der Bestellung selbst die französische Fassung bindend ist, soweit keine deutsche Sprachfassung vorliegt. Falls auch keine französische Fassung der sonstigen Vertragsdokumente vorliegt, gilt die jeweils vorliegende Sprachfassung als verbindlich.

9.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch, etwaige Übersetzungen in andere Sprachen sind ausdrücklich unverbindlich.

9.4 Gerichtsstand ist der Gesellschaftssitz der AUDI AG, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.